



Entwurf

15.11.2019

Gemeinde Bad Zwesten

Gebührenkalkulation Wasser 2020-2021



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Öffentliche Einrichtung	4
4. Kalkulationszeitraum	5
5. Vorgehensweise	5
5.1. Kostenermittlung	5
5.2. Divisionskalkulation	5
6. Abschreibungen	6
7. Auflösungen	6
8. Verzinsung des Anlagekapitals	7
9. Bemessungseinheiten	7
10. Gemeindebetreff	7
11. Ausgleich von Vorjahresergebnissen	8



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Der Kalkulationszeitraum für die derzeit gültigen Gebührensätze der Wasserversorgung endet zum 31.12.2019. Aus diesem Grund möchte die Gemeinde Bad Zwesten die Gebühren der Wasserversorgung neu ermitteln. Wir erhielten in diesem Zusammenhang den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 und 2021 jeweils in Form einer Einzeljahreskalkulation zu erstellen.

Bis August 2019 fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Rübsam und Herr Beyer von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Meerbusch, den 15.11.2019

Allevo Kommunalberatung

Sarah Schroeder

Wirtschaftsjuristin (LL.M.)

Entwurf



2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei die vorliegende Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) betreibt die Gemeinde in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung.

Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/ oder Betriebswasser benötigt wird, hat gemäß § 4 Abs. 1 WVS die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Dabei muss jedes Grundstück – das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält – gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung angeschlossen werden. Eine Anschlussleitung ist eine Leitung von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber. Anschlussleitungen werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt (§ 3 Abs. 4 WVS). Der hierfür entstehende Aufwand ist gemäß § 25 Abs. 1 WVS der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Aus diesem Grund dürfen sie nicht über die Benutzungsgebühren finanziert werden.

Nach Mitteilung der Verwaltung werden sowohl die entstandenen Kosten als auch die Erstattungen in den Anlagenachweis der Gemeinde Bad Zwesten aufgenommen. Durch den Ansatz beider Positionen erfolgt eine Verrechnung, sodass die Kosten der Anschlussleitungen keinen Einfluss auf die Höhe der Gebührensätze haben.



4. Kalkulationszeitraum

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahren zulässig. Nach Abstimmung mit der Gemeinde sollte im vorliegenden Fall für die Jahre 2020 und 2021 jeweils ein einjähriger Kalkulationszeitraum angesetzt werden.

5. Vorgehensweise

5.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Jahre 2020 und 2021 haben wir uns am Haushaltsplan 2019 orientiert und die zu erwartende Entwicklung für die Jahre 2020 und 2021 mit der Verwaltung abgestimmt. Für die Betriebskosten wurde eine jährliche Preissteigerung in Höhe von 2 % berücksichtigt. Ausnahme waren die Aufwendungen für Fremdinstandhaltung und die Aufwendungen für bezogene Leistungen. Hier wurden die Ansätze mit der Verwaltung abgestimmt. Nicht angesetzt wurde die Haushaltsposition „sonstige Erstattungen“, der Verwaltungskostenanteil, da diese Kosten schon in der Position „ILV Wasser“ aufgehen und sonst doppelt berücksichtigt werden würden.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis zum Stand 31.12.2017 zugrunde gelegt und anhand der Zugänge 2018 und der zu erwartenden Zugänge 2019 bis 2021 bis zum Ende der Kalkulationszeiträume weiterberechnet.

Die Gemeinde Bad Zwesten schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt für die künftigen Zugänge aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

5.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die von der Gemeinde Bad Zwesten mitgeteilten geschätzten Bemessungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Kosten Wasserversorgung}}{\text{voraussichtliche Wassermenge}}$$



6. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Abschreibungen können grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Der Anschaffungswert ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste.

Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert ist in Hessen gemäß § 10 Abs. 2 S. 5 KAG zulässig, bildet aber in der Praxis bisher die Ausnahme. Die Gemeinde Bad Zwesten nimmt ihre Abschreibungen vom Anschaffungswert vor. Diese Handhabung wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung in der vorliegenden Gebührenkalkulation weiterhin zu Grunde gelegt.

7. Auflösungen

Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Anlagenachweis als Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -beiträgen passiviert und jährlich aufgelöst. Gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 KAG dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das heißt, die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen sind in diesem Fall in die Kalkulation einzubeziehen. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Beiträge, die vor dem 01.01.1984 erhoben worden sind. In Bad Zwesten werden jedoch auch diese Beiträge zugunsten der Gebührenzahler kostenmindernd angesetzt.

Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen können dagegen nach KAG und sollen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 38 Nr. 3 Satz 2 GemHVO in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben. Dort heißt es in Nr. 3 „Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.“

In Abstimmung mit der Verwaltung soll die Auflösung der Zuschüsse entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.



8. Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen, zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Hierbei hat der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebraachte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben (§ 10 Abs. 2 S. 3 KAG).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode zu wählen. In der Gemeinde Bad Zwesten wird das Anlagekapital nach der Restwertmethode verzinst. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert herangezogen, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand des Restbuchwertes zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

Als Zinssatz verwendet die Gemeinde einen kalkulatorischen Mischzinssatz in Höhe von **4,5 %**. Dieser sollte nach Mitteilung der Verwaltung für die Ermittlung der anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen zu Grunde gelegt werden.

9. Bemessungseinheiten

Für die Bemessungseinheiten der **Wasserversorgung** wurde die Mengenentwicklung der letzten drei Abrechnungsjahre ausgewertet und auf dieser Grundlage in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt. Es wurde der Mittelwert berücksichtigt.

10. Gemeindebetreff

Für das Gebührenrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Gemeindebetreffs aus dem in § 10 Abs. 3 S. 1 KAG niedergelegten Grundsatz der leistungsgerechten Gebührenbemessung. Dieser aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Grundsatz verlangt eine leistungsgerechte und leistungsproportionale Gebührenbemessung nach Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme. Er gebietet damit grundsätzlich auch eine Berücksichtigung der durch den Einrichtungsträger zugunsten der Allgemeinheit vorgenommenen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Einrichtung entweder in Form des Vorwegabzugs des Gemeindebetreffs von den gebührenfähigen Kosten oder in der Form der Addition der auf die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit entfallenden Nutzungseinheiten zum Gesamtgebührenaufkommen (VGH Kassel, 16.10.1997, 5 UE 1593/94).



Die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Gemeinde selbst wurde auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Kindergärten und andere öffentliche Gebäude nach Mitteilung der Verwaltung eigene Wasserzähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt wird. Insofern werden die übrigen Gebührenzahler mit den anteiligen Kosten nicht belastet.

Darüber hinaus sollte nach Mitteilung der Verwaltung ein Abzug für die Kosten der Löschwasserversorgung vorgenommen werden. Eine konkrete Ermittlung dieses Kostenanteils ist nicht ohne Weiteres möglich. Aus diesem Grund wurde ein pauschaler Satz von 3 % für die Löschwasserversorgung angesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Prozentsatz, der nach Ansicht des VGH Kassel nicht zu niedrig ist, um den Vorteil der Allgemeinheit am Brandschutz zu erfassen (VGH Kassel, 08.04.2014, 5 A 1994/12).

11. Ausgleich von Vorjaheresergebnissen

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen, die am Ende eines Kalkulationszeitraums entstehen, sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Die Jahre bis einschließlich 2014 sind bereits vollständig ausgeglichen.

Im Rahmen der letzten Gebührenkalkulation betrug das vorläufige Ergebnis des Jahres 2015 137.259 €. Diese Überdeckung wurde im Rahmen dieser Kalkulation noch einmal mit neuen Werten korrigiert. Es ergab sich eine (endgültige) Kostenüberdeckung in Höhe von 142.067 €. In der letzten Kalkulation wurden bereits 127.259 € ausgeglichen, sodass nun noch eine restliche Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 14.808 € besteht. Diese ist noch bis Ende 2020 ausgleichspflichtig und soll daher in die Einzeljahreskalkulation 2020 eingestellt und so vollständig ausgeglichen werden.

Des Weiteren besteht noch eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 18.333 €. Diese soll in die Einzeljahreskalkulation 2021 eingestellt und so vollständig ausgeglichen werden.

Für die Jahre 2017 und 2018 liegen noch keine gebührenrechtlichen Ergebnisse vor. Diese sind aber noch bis Ende 2022 bzw. bis Ende 2023 ausgleichsfähig /-pflichtig. Einen späteren Ausgleich behält sich die Gemeinde Bad Zwesten vor.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	10	
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)	11	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2020 bis 2021	12
	Erlöse 2020 bis 2021	13
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2017	14
Anlage 3	Kalkulatorische Kosten und Erlöse	16
Anlage 4	Wassermengen	20

Entwurf

Berechnungsergebnisse für die Jahre 2020 und 2021

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz ohne Vorjahre	errechneter Gebührensatz mit Vorjahren
Wassergebühr (Leistungsgebühr)	1,84 €/m ³		
01.01.2020 bis 31.12.2020		2,76 €/m ³	2,69 €/m³
01.01.2021 bis 31.12.2021		2,96 €/m ³	2,89 €/m³

nachrichtlich: Grundgebühren *)

QN 2,5 (Q3 4)	1,30 €/Monat
QN 6 (Q3 10)	1,50 €/Monat
QN 10 (Q3 16)	2,00 €/Monat
QN 16 (Q3 25)	7,00 €/Monat
QN 40 (Q3 63)	26,00 €/Monat
QN 60 (Q3 100)	30,00 €/Monat

*) wurden nicht kalkuliert

Hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)

	2020	2021			
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten					
Kosten lt. Anl. 1	738.267 €	788.948 €			
abzgl. Erlöse lt. Anl. 1	-86.250 €	-88.117 €			
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	652.017 €	700.831 €			
Darstellung prognostizierter Wassermengen lt. Anl. 4	236.070 m ³	236.070 m ³			
Wassergebühr ohne Ausgleich Vorjahre	2,76 €/m³	2,96 €/m³			
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen					
	Ergebnis	Ausgleich	Rest		
restliche Kostenüberdeckung 2015	14.808 €	14.808 €	0 €	-14.808 €	0 €
Kostenüberdeckung 2016	18.333 €	18.333 €	0 €	0 €	-18.333 €
Summe Ausgleich Vorjahre	33.141 €	33.141 €	0 €	-14.808 €	-18.333 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	652.017 €	700.831 €			
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)	637.209 €	682.498 €			
Darstellung prognostizierter Wassermengen lt. Anl. 4	236.070 m ³	236.070 m ³			
Wassergebühr mit Ausgleich Vorjahre	2,69 €/m³	2,89 €/m³			

Entwurf

Kosten 2020 bis 2021

Anlage 1

Teilergebnishaushalt 110301 - Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	HH-Plan 2019	Kosten	
			2020	2021
6201000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit	48.800	49.800	50.800
6211000	Leistungsentgelt Beschäftigte	1.200	1.200	1.200
6401000	AG-Anteil Sozialversicherung Entgeltbereich	10.800	11.000	11.200
6451000	Aufwendungen an Versorgungskassen	5.000	5.100	5.200
6020000	Hilfsstoffe	1.500	1.500	1.500
6051000	Strom	39.450	40.200	41.000
6055000	Treibstoffe	1.000	1.000	1.000
6061000	Materialaufwand Gebäude und Außenanlagen	300	300	300
6063000	Materialaufwand Einrichtungen und Ausstattungen	8.000	8.200	8.400
6069000	sonstiger Aufwand Reparatur und Instandhaltung	12.250	12.500	12.800
6161000	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	5.000	5.100	5.200
6162000	Instandhaltung technische Anlagen	500	500	500
6164000	Instandhaltung Fahrzeuge	1.500	1.500	1.500
6165000	Instandhaltung Sachanlagen	10.500	10.700	10.900
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	105.500	91.800	93.600
6179000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	53.100	45.900	46.800
6772000	Aufwendungen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	2.000	2.000	2.000
6779000	Aufwendungen andere Beratungsleistungen	7.000	7.100	7.200
6832000	Telefonkosten	1.500	1.500	1.500
6850000	Reisekosten	500	500	500
6880000	Aufwendungen Fort- und Weiterbildung	500	500	500
6900100	Beiträge gebäudebezogene Versicherungen	500	500	500
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	400	400	400
7178000	sonstige Erstattungen (Verw.kostenanteil)	53.000	0	0
7090000	sonstige betriebliche Steuern	1.000	1.000	1.000
	ILV Wasser		80.300	80.300
	Summe Betriebskosten	370.800	380.100	385.800
6620000	Abschreibungen *)			
6630000	Abschreibung Sachanlagen	94.613		
	Abschreibung technische Anlagen und Maschinen	17.619		
	Abschreibungen lt. Anl. 3		160.252	182.315
	Summe Abschreibungen	112.232	160.252	182.315
7768000	Verzinsung des Anlagekapitals *)			
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	110.000		
	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3		197.915	220.833
	Summe Zinsen	110.000	197.915	220.833
	Summe Kosten	593.032	738.267	788.948
	Kontrollsumme - ordentliche Aufwendungen	483.032		
	Kontrollsumme - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	110.000		
	Differenz			0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2020 bis 2021

Anlage 1

Teilergebnishaushalt 110301 - Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	HH-Plan 2019	Erlöse	
			2020	2021
5101000	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	12.000	12.200	12.400
5110010	Wassergeld *)	434.000		
	davon Erlöse Kerstenhausen (Borken)		11.100	11.100
5110011	Wasserzählermiete	22.000	22.400	22.800
5391000	Steuererstattungen	10.000	0	0
5490000	andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen	500	500	500
	Erlöse für die Löschwasserversorgung	0	22.148	23.668
	Summe Betriebserlöse	478.500	68.348	70.468
5460100	Auflösungen Zuschüsse **)	1.911		
5462000	Auflösungen Beiträge *)	19.309		
	Auflösungen Beiträge lt. Anl. 3		17.902	17.649
	Summe Auflösungen	21.220	17.902	17.649
	Summe Erlöse	499.720	86.250	88.117
	Kontrollsumme - ordentliche Erträge	499.720		
	Differenz	0		
5989000	sonstige periodenfremde Erträge	84.623		

*) wird in Kalkulation errechnet

**) werden nicht berücksichtigt

Entwurf

Anlagenachweis zum 31.12.2017

Anlage 2

Investitionen

Bezeichnung	AHK	AfA	RBW								
	31.12.2017	2017	31.12.2017	2018	31.12.2018	2019	31.12.2019	2020	31.12.2020	2021	31.12.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
· Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten	35.852	0	35.852	0	35.852	0	35.852	0	35.852	0	35.852
· Wasserzähler				341	3.755	682	3.073	683	2.390	683	1.707
· Geleistete Investitionszuschüsse	5.000	334	4.666	500	4.166	500	3.666	500	3.166	500	2.666
· öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	3.616.122	72.011	1.971.432	72.470	1.898.962	72.469	1.826.493	72.464	1.754.029	72.466	1.681.563
· sonstige Anlagen	10.152	690	403	401	2	1.707	3	0	3	0	3
· andere Anlagen						0	451	0	451	0	451
· Fuhrpark	8.808	1.467	1.957	1.468	489	488	1	0	1	0	1
· sonstige Betriebsausstattung	313.457	14.980	90.900	15.376	78.381	16.398	67.122	16.485	50.637	16.483	34.154
Investitionen	3.989.391	89.482	2.105.210	90.556	2.021.607	92.244	1.936.661	90.132	1.846.529	90.132	1.756.397
nachrichtlich											
zzgl. Anlagen im Bau	58.004	0	58.004	0	807.917	0	1.397.309	0	1.397.309	0	1.397.309
abzgl. Grundstücke	-35.852	0	-35.852	0	-35.852	0	-35.852	0	-35.852	0	-35.852
Kontrollsumme	4.011.543	89.482	2.127.362	90.556	2.793.672	92.244	3.298.118	90.132	3.207.986	90.132	3.117.854
Differenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anlagenachweis zum 31.12.2017

Anlage 2

Zuschüsse, Beiträge und Kostenerstattungen

Bezeichnung	Urspr.wert	Aufl.	Aufl.rest								
	31.12.2017	2017	31.12.2017	2018	31.12.2018	2019	31.12.2019	2020	31.12.2020	2021	31.12.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
· Zuweisungen vom Land (Fernwirkanlage)	16.412	888	6.360	887	5.473	888	4.585	887	3.698	888	2.810
· Zuweisungen sonst. öff. Bereich	229.848	1.911	49.706	1.911	47.795	1.912	45.883	1.911	43.972	1.912	42.060
Zuschüsse	246.260	2.799	56.066	2.798	53.268	2.800	50.468	2.798	47.670	2.800	44.870
· Zuschüsse von übrigen Bereichen	38.916	1.627	31.790	1.675	32.775	1.658	31.994	1.487	30.507	1.484	29.023
· Beiträge	881.954	17.956	302.746	17.998	292.559	16.817	279.161	16.273	262.888	15.960	246.928
Beiträge und Kostenerstattungen	920.870	19.583	334.536	19.673	325.334	18.475	311.155	17.760	293.395	17.444	275.951
Sonderposten	1.167.130	22.382	390.602	22.471	378.602	21.275	361.623	20.558	341.065	20.244	320.821
nachrichtlich											
zzgl. Sonstige Sonderposten (Gebührenaussgleich)	693.533	0	584.452	0	584.452	0	584.452	0	584.452	0	584.452
Kontrollsumme	1.860.663	22.382	975.054	22.471	963.054	21.275	946.075	20.558	925.517	20.244	905.273
Differenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kalkulatorische Kosten und Erlöse

Investitionen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2018	2019	2020	2021
· Aufbereitung Ebersberg, Gebäudesanierung	0	400.000	0	0
· Neubau HB Hochzone	0	1.700.000	0	0
· Erneuerung Wasserleitungen	0	0	0	100.000
· Erschließung Neubaugebiet	0	0	0	100.000
· Neuordnung Ortsnetz	0	0	950.000	0
· Wasserleitung Kasseler Straße	125.000	95.000	0	0
· Erschließung Neubaugebiet "Auf dem Siegen"	0	0	0	70.000
· Erschließung Neubaugebiet Gronswiese (Kurpark)	0	0	20.000	0
· Erschließung Neubaugrundstück Zum Köpfchen	0	0	0	0
· Erneuerung Leitungen im Zuge der Sanierung der K 74	0	0	50.000	0
· Erschließung Baugebiet Linngärten	23.000	0	0	0
· Erschließung Baugebiet Gänseacker	0	0	0	10.000
· Lerchenweg Erweiterung Wasser	0	20.000	0	0
Summe Zugänge Investitionen	148.000	2.215.000	1.020.000	280.000
· Fernwirktechnik HB Hochzone	0	3.000	0	0
· Fernwirktechnik Wenzigerode und Betzigerode	0	2.000	0	0
· Maschinen	10.000	5.000	5.000	5.000
· Wechsel Wasserzähler	0	6.000	0	0
· Neues Fahrzeug	0	5.000	0	0
· Umbau Fernwirktechnik, Leitrechner Bauhof	0	2.000	0	0
Summe Zugänge Investitionen	10.000	23.000	5.000	5.000
· Wasseraufbereitsanlage HB Niederurff	4.000	0	0	0
· Betriebsraum HB Niederurff Estrich	0	0	15.000	0
Summe Zugänge Investitionen	4.000	0	15.000	0
Summe Zugänge Investitionen	162.000	2.238.000	1.040.000	285.000

Investitionen

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020	2021
Abschreibung	Ø AfA-Satz				
Zugang Investitionen zum 01.10.		148.000	2.215.000	1.020.000	280.000
Erhöhung AfA	2,50 %	925	16.619	47.906	20.875
Zwischensumme AfA Zugang		925	17.544	65.450	86.325
Zugang Investitionen zum 01.10.		10.000	23.000	5.000	5.000
Erhöhung AfA	12,50 %	313	1.656	2.313	625
Zwischensumme AfA Zugang		313	1.969	4.282	4.907
Zugang Investitionen zum 01.10.		4.000	0	15.000	0
Erhöhung AfA	5,00 %	50	150	188	563
Zwischensumme AfA Zugang		50	200	388	951
AfA Zugang gesamt		1.288	19.713	70.120	92.183
AfA Bestand lt. Anl. 2				90.132	90.132
AfA				160.252	182.315

Kalkulatorische Kosten und Erlöse Zuschüsse und Beiträge

Anlage 3

Zuschüsse	2018	2019	2020	2021
Zugänge				
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0	0
Summe Zugänge	0	0	0	0
Auflösung	Ø Aufl.-Satz			
Zugang zum 01.10.	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung	2,50 %	0	0	0
Zwischensumme Aufl. Zugang	0	0	0	0
Aufl. Bestand lt. Anl. 2			2.798	2.800
Auflösung Zuschüsse			2.798	2.800
Beiträge und Kostenerstattungen	2018	2019	2020	2021
Zugänge				
· Wasserbeiträge	2.500	2.500	2.500	2.500
Summe Zugänge	2.500	2.500	2.500	2.500
Auflösung	Ø Aufl.-Satz			
Zugang zum 01.10.	2.500	2.500	2.500	2.500
Erhöhung Auflösung	2,50 %	16	63	63
Zwischensumme Aufl. Zugang	16	79	142	205
Aufl. Bestand lt. Anl. 2			17.760	17.444
Auflösung Beiträge und Kostenerstattungen			17.902	17.649

Kalkulatorische Kosten und Erlöse

Anlage 3

Kalkulatorische Verzinsung

Verzinsung	2018	2019	2020	2021
Zugang AHK	162.000	2.238.000	1.040.000	285.000
AfA Zugang	-1.288	-19.713	-70.120	-92.183
Restbuchwert Zugang	160.712	2.378.999	3.348.879	3.541.696
Restbuchwert Bestand lt. Anl. 2		1.936.661	1.846.529	1.756.397
Summe Restbuchwert		4.315.660	5.195.408	5.298.093
Zugang Sonderposten	2.500	2.500	2.500	2.500
Auflösung Zugang	-16	-79	-142	-205
Auflösungsrest Zugang	2.484	4.905	7.263	9.558
Auflösungsrest Bestand lt. Anl. 2		361.623	341.065	320.821
Summe Auflösungsrest		366.528	348.328	330.379
Zinsbasis			4.398.106	4.907.397
kalkulatorischer Zins		4,5%	197.915	220.833

Entwurf

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2016	2017	2018	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	230.445 m ³	233.806 m ³	235.373 m ³	233.208 m³
Wassermenge	230.445 m³	233.806 m³	235.373 m³	233.208 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2020	2021	2020-2021
erwartete Wassermengen	235.370 m ³	235.370 m ³	470.740 m³
zzgl. neue Baugebiete	700 m ³	700 m ³	1.400 m³
Wassermenge	236.070 m³	236.070 m³	472.140 m³

Entwurf